

Anl. 3 GewO 1994

GewO 1994 - Gewerbeordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.03.2025

(§ 2 Abs. 16, § 71b Z 1) IPPC-Anlagen

1. 1. Nicht zu den im Folgenden genannten Anlagen oder Anlagenteilen zählen solche Anlagen oder Anlagenteile, die ausschließlich der Forschung, der Entwicklung oder der Erprobung von neuen Produkten und Verfahren, insbesondere im Labor- oder Technikumsmaßstab, dienen.
2. 2. Die im Folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf die Produktionskapazitäten oder Leistungen. Werden mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein- und derselben Betriebsanlage durchgeführt, so sind die Kapazitäten dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Bei Abfallbehandlungstätigkeiten erfolgt diese Berechnung dann, wenn diese auf der Ebene der Tätigkeiten nach den Ziffern 5.1, 5.3a und 5.3b durchgeführt werden.

	Anlagenart	Schwellenwerte
1.	Energiewirtschaft	
1.1	Anlagen zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens	50 MW
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien	0
1.3	Anlagen zur Trockendestillation von Kohle (Kokereien)	0
1.4a	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	0
1.4b	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von anderen Brennstoffen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens	20 MW
2.	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	
2.1	Anlagen zum Rösten oder Sintern von Erzen einschließlich sulfidischer Erze	0
2.2	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzkapazität von mehr als	2,5 t/h

- 2.3a Anlagen zum Warmwalzen mit einer 20 t/h
Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als
- 2.3b Anlagen zum Schmieden von Eisenmetallen mit Hämmern mit
einer
Schlagenergie je
Hammer von
mehr als 50 kJ und
einer
Wärmeleistung
von über 20 MW
- 2.3c Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen an Rohstahl von
metallischen Schutzschichten auf mehr als 2 t/h
Metalloberflächen mit einer
Verarbeitungskapazität
- 2.4 Eisenmetallgießereien mit einer 20 t/d
Produktionskapazität von mehr als
- 2.5a Anlagen zur Gewinnung von 0
Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten
oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische,
chemische oder elektrolytische Verfahren
- 2.5b1 Nichteisenmetallgießereien mit einer 4 t/d an Blei und
Schmelzkapazität von mehr als Kadmium oder
von 20 t/d an
sonstigen Metallen
- 2.5b2 Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen 4 t/d an Blei und
einschließlich Legierungen, darunter auch Kadmium oder
Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) mit einer von 20 t/d an
Schmelzkapazität von mehr als sonstigen Metallen
- 2.6 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem
oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder Volumen der
chemisches Verfahren Wirkbäder von
mehr als 30 m³
3. Mineralverarbeitende Industrie
- 3.1a Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit 500 t/d bei
einer Produktionskapazität von mehr als Drehrohröfen
oder 50 t/d bei
anderen Öfen
- 3.1b Anlagen zum Herstellen von Kalk in Öfen mit einer 50 t/d
Produktionskapazität von mehr als
- 3.1c Anlagen zum Herstellen von Magnesiumoxid in 50 t/d
Öfen mit einer Produktionskapazität von mehr als
- 3.2 Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von 0
Asbest und Asbesterzeugnissen

- 3.3 Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von mehr als 20 t/d
- 3.4 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von mehr als 20 t/d
- 3.5 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t/d und einer Ofenkapazität von über 4 m³ und einer Besatzdichte von mehr als 300 kg/m³ pro Ofen

4. Chemische Industrie

- 4.1a Anlagen zur Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere 10 t/d

- -

1. a) biologische Behandlung;
2. b) physikalisch-chemische Behandlung;
3. c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;
4. d) Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen in den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;
5. e) Rückgewinnung/ Regenerierung von Lösungsmitteln;
6. f) Verwertung/ Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;
7. g) Regenerierung von Säuren oder Basen;
8. h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;
9. i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;
10. j) Erneute Ö raffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;
11. k) Oberflächenaufbringung

- 5.2 Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Verbrennungsanlagen oder in Mitverbrennungsanlagen 3 t/h
10 t/d
- a) für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über
- b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über
- 5.3a Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t/d
- im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30.05.1991 S. 40, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1 fallen:
1. i) biologische Behandlung;
 2. ii) physikalisch-chemische Behandlung;
 3. iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
 4. iv) Behandlung von Schlacken und Asche;
 5. v) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen
- 5.3b Anlagen zur Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 75 t/d
100 t/d
- im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:
1. i) biologische Behandlung;
 2. ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
 3. iii) Behandlung von Schlacken und Asche;
 4. iv) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen
- Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von
- 5.4 Deponien gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002, mit Ausnahme von Bodenaushub- und Inertabfalldeponien, mit einer Aufnahmekapazität an Abfall von über 10 t/d
oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t

- 5.5 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen 50 t
Abfällen, die nicht unter Z 5.4 fallen, bis zur
Durchführung einer der in den Z 5.1, 5.2, 5.4 und
5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer
Gesamtkapazität von über

mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur
Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle
erzeugt worden sind
- 5.6 Anlagen zur unterirdischen Lagerung gefährlicher 50 t
Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über
6. Sonstige Industriezweige
- 6.1a Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder 0
anderen Faserstoffen
- 6.1b Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder 20 t/d
Karton mit einer Produktionskapazität von mehr
als
- 6.1c Anlagen zur Herstellung von Platten auf Holzbasis, 600 m³/d
und zwar Grobspanplatten (OSB-Platten),
Spanplatten oder Faserplatten, mit einer
Produktionskapazität von mehr als
- 6.2 Anlagen zur Vorbehandlung, wie Bleichen, 10 t/d
Waschen, Mercerisieren, oder zum Färben von
Fasern oder Textilien mit einer
Verarbeitungskapazität von mehr als
- 6.3 Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder 12 t/d
Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von Fertigerzeugnissen
mehr als
- 6.4a Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer 50 t/d
Schlachtetkapazität (Tierkörper) von mehr als
- 6.4b12 • -

In Kraft seit 12.07.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at